



Strassenreglement

Musterentwurf mit Erläuterungen

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 9 Ausbaustandard
- Art. 10 Beleuchtung
- Art. 11 Werkleitungen und Schächte
- Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen
- Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 23 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 24 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

Art. 29 Hängige Verfahren

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Art. 31 Inkrafttreten

Strassenreglement

vom

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).¹

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)²

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.³

¹ Die Gemeinde kann eine andere Zuständigkeitsregelung vorsehen (§ 9 Abs. 2 PBG).

² Die Kompetenzdelegation ist nicht zwingend. Wird auf eine Delegation verzichtet, bleibt der Gemeinderat zuständig. Die Kompetenz kann auch an das Bauamt delegiert werden.

³ Für die in diesem Absatz nicht aufgezählten Nutzungen bleibt der Gemeinderat zuständig.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,⁴
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.⁵

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.^{6 7}

² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.^{8 9}

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

⁴ Die Kantonsstrassen werden lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Das Strassenreglement kann jedoch keine Vorschriften über die Kantonsstrassen aufstellen. Für diese gilt allein das kantonale Recht. Allenfalls können auch die Nationalstrassen aufgeführt werden.

⁵ Möglich ist auch eine andere Lösung (§ 10 Abs. 1b StrG). Beispielsweise kann die Einreihungskompetenz an den Einwohnerrat übertragen werden. Zu beachten ist, dass die von der Einreihung Betroffenen vorgängig anzuhören sind (§ 10 Abs. 2 StrG). Die Einreihung ist im Strassenverzeichnis aufzuführen (§ 15 StrG).

⁶ Die Strassenverordnung sieht vor, dass die Gemeinden höchstens drei Klassen einführen können. Die Gemeinden sind jedoch frei, ob sie alle drei Klassen vorsehen wollen.

⁷ Im vorliegenden Musterreglement zieht die Klasseneinteilung vor allem finanzielle Folgen nach sich. Die Gemeinden können jedoch weitere unterschiedliche Folgen daran knüpfen, beispielsweise beim Ausbaustandard und beim Unterhalt.

⁸ Die Strassenverordnung sieht vor, dass die Gemeinden höchstens drei Klassen einführen können. Die Gemeinden sind jedoch frei, ob sie alle drei Klassen vorsehen wollen.

⁹ Im vorliegenden Musterreglement zieht die Klasseneinteilung vor allem finanzielle Folgen nach sich. Die Gemeinden können jedoch weitere unterschiedliche Folgen daran knüpfen, beispielsweise beim Ausbaustandard und beim Unterhalt.

III. Bau und Unterhalt¹⁰

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

¹⁰ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen (§ 34 Abs. 1 StrG). Der Strassenunterhalt besteht aus dem baulichen Unterhalt, dem betrieblichen Unterhalt und der Erneuerung der Strasse (§ 79 Abs. 1 StrG). Das Strassengesetz umschreibt alle Begriffe abschliessend. Diesbezügliche Änderungen im Strassenreglement sind nicht zulässig.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.^{11 12}

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.¹³

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von bis Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse erheben.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- a. von ... bis ... Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse,
- b. von ... bis ... Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

¹¹ Der Gemeinde obliegen ferner die Unterhaltsmassnahmen auf den Kantonsstrassen, die ihr in einem Vertrag mit dem Kanton übertragen wurden (§ 80 Abs. 2 StrG).

¹² Die Gemeinde kann die ihr obliegenden Unterhaltsmassnahmen, insbesondere die Massnahmen für den Winterdienst, vertraglich dem Kanton oder Dritten (wie beispielsweise einer Strassengenossenschaft) übertragen.

¹³ Gemäss dieser Formulierung legt der Gemeinderat durch Verfügung fest, für welche Grundeigentümer eine solche Verpflichtung besteht. Dabei ist auf eine rechtsgleiche Behandlung zu achten. Es besteht auch die Möglichkeit, im Reglement generell eine solche Verpflichtung für Eigentümer vorzusehen, deren Grundstücke an einen bestimmten Strassenzug angrenzen.

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.¹⁴

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- a. von bis Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse,
- b. von bis Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen:

- a. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens nach Bauabnahme einzureichen.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:

- a. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende des laufenden Jahres einzureichen.

¹⁴ Die Gemeinden können auch andere Lösungen vorsehen und die Unterhaltskosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbinden.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.¹⁵

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende ... des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

Art. 19 *Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)*

¹ Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau

- a. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- a. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

³ Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- a. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- b. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
- c. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

Art. 20 *Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

¹⁵ Der Kanton kann der Gemeinde nach § 55 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung einen pauschalen Beitrag an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ausrichten, wenn diese mindestens 20 Prozent der entsprechenden Kosten übernommen hat. Der Beitrag des Kantons beträgt im Maximum die Hälfte des Gemeindebeitrags.

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von ... bis ... Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Die Verfahrensbestimmungen der Artikel 17 und 18 sind sinngemäss anwendbar.¹⁶

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen ¹⁷

Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|---|---|
| a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag, |
| b. Informations- und Reklametafeln, ¹⁸ Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.-, |
| c. Kehrichtcontainer | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr, |
| d. Schaukästen | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr, |
| e. Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage | Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr, Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m ² 25 Prozent des Ansatzes pro m ² und Jahr. |
| f. Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr, |
| g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer, |

¹⁶ Den Gemeinden steht es frei, ein anderes Verfahren festzulegen.

¹⁷ Die Artikel 22 und 23 entsprechen der für Kantonsstrassen geltenden Gebührenregelung in der Strassenverordnung (§§ 4 und 5). Die Gemeinden sind frei, andere Gebührensätze festzulegen. Je nach Gemeinde (Stadt/Agglomeration/Land) kann eine unterschiedliche Regelung gerechtfertigt sein. Die im Musterreglement enthaltenen Maximalsätze entsprechen den Ansätzen im Reglement der Stadt Luzern über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes.

¹⁸ Nicht unter den Begriff der auf den Boden gestellten Reklametafeln fallen die in den Luftraum ragenden Reklameschilder, die nach Buchstabe h gebührenpflichtig sind.

- h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten

Fr. 2.50 bis 10.- pro m² und Tag.

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 23 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.¹⁹

Art. 24 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.²⁰

¹⁹ Die Begrenzung der Gebühr auf höchstens 25 Prozent des Bezugswerts entspricht der für die Kantonsstrassen geltenden Regelung (§ 25 Abs. 3 StrG).

²⁰ Die Gemeinden können im Reglement weitere Bauten und Anlagen von Gebühren befreien.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 25 *Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:²¹

- a. zu Gemeindestrassen ... m,
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen ... m.²²

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.²³

Art. 26 *Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. Einrichtungen im öffentlichen Interesse gemäss § 134 PBG.

Art. 27 *Abstände von Einfriedungen und Mauern*

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.²⁴

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.²⁵

²¹ Nach § 84 Abs. 1 StrG sind die Abstände grundsätzlich im Rahmen eines Nutzungsplans durch Baulinien festzulegen (vgl. Erläuterungen des Baudepartements zum Strassengesetz, Dezember 1997, S. 60 f.).

²² Die Gemeinden können die Abstände bei Gemeindestrassen von 5 m auf höchstens 3 m, bei Güterstrassen und Privatstrassen von 4 m auf höchstens 2 m herabsetzen (§ 84 Abs. 5 StrG). Die Abstände können ferner nach Strassenklassen differenziert oder für bestimmte Strassenzüge festgelegt werden. Die Gemeinden können zudem andere Abstände für neue unterirdische Bauten und Anlagen und für Vorbauten und andere Anlagen in das Reglement aufnehmen (§ 84 Abs. 5 StrG).

²³ Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind in § 88 Abs. 3 StrG abschliessend geregelt. Die Gemeinden können im Reglement keine weitergehenden Anforderungen, insbesondere keine auch für den Ausnahmefall geltenden Mindestabstände festlegen. Sind die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 StrG erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligung (vgl. LGVE 1997 II Nr. 14).

²⁴ Die Abstände werden in den Skizzen des Baudepartements zur Erläuterung des Strassengesetzes und der Strassenverordnung dargestellt (Ausgabe vom 1. Januar 1998, S. 6).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.²⁶

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 29 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am [DATUM INKRAFTTRETEN] in Kraft.²⁷

Datum

Namens des Gemeinderates:

Der/die Gemeindepräsident/in:

Der/die Gemeindeschreiber/in:

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom beschlossen.

²⁵ Hinzu kommt die Möglichkeit, Einfriedungen und Mauern in der Höhe zu beschränken (vgl. Erläuterungen des Baudepartements zum Strassengesetz, Dezember 1997, S. 63; § 140 PBG).

²⁶ Auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach dieser Bestimmung besteht kein Rechtsanspruch.

²⁷ Ab dem 1. Februar 2018 entfällt die regierungsrätliche Genehmigungspflicht für Reglemente für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Botschaft B 85 betreffend Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vom 23. Mai 2017).